

Stellungnahme der Schule zum Antrag auf Schulweghilfe

nach §§ 99, 112 SGB IX

An BSB- Schulbehörde Soziale Leistungen – V 242 – Schulweghilfe Hamburger Straße 131 22083 Hamburg Email: schulweghilfe@bsb.hamburg.de	(Stempel der Schule zu der befördert werden soll) Standort: (nur wenn mehrere Standorte vorhanden sind)
---	---

Angaben Schüler / Schüler

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Schulbesuchsjahr	
Schulform	

Stellungnahme Schule

Wird die Schulweghilfe befürwortet?

ja nein (bei nein: nachfolgende Antworten sind entbehrlich, bitte um Unterschrift absenden)

Ab bis voraussichtlich

Welche Form der Schulweghilfe wird schulseitig befürwortet?

- Mitfahrt im Schulbus** (von BSB organisierte Sammelbeförderung mit Fahrunternehmen)
- Begleiterkarte** (Begleitperson für Schülerin oder Schüler erhält Fahrkarte für den hvv erstattet)
- Kilometerentschädigung** (Sorgeberechtigte befördern mit eigenem Kfz)

Schulwegtraining

Wurde ein Schulwegtraining seitens der Schule empfohlen oder ist dies in der Schule vorgesehen?

ja, ab Zeitpunkt nein

Ein Schulwegtraining wurde bereits

durchgeführt nicht erfolgreich durchgeführt. Bitte eine aussagefähige Begründung beifügen.

Angaben zu den Schulzeiten

Regelmäßige Ankunfts- und Abfahrtszeiten

Ankunft Schule: Uhr

Abfahrt Schule: Uhr

Abweichend Abfahrtszeiten

(nur für ReBBZ, Grund- und Stadtteilschulen, Gymnasien, Schulen in Freier Trägerschaft, berufliche Schulen)

	Abfahrt von der Schule
Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	

Nur für den Besuch von Vorschulklassen

Schulweghilfe wird im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung nach §§ 99, 112 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) gewährt. Als angemessene Schulbildung ist eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu verstehen.

Ist die Schülerin / der Schüler schulpflichtig (verpflichtender Besuch der Vorschulklasse aufgrund der 4 ½ - jährigen Untersuchung; Rückstellung)?

ja

nein

Nur für den Besuch der Sekundarstufe II einer allgemeinbildenden Schule

Schulweghilfe zum Besuch der Sekundarstufe II einer allgemeinbildenden Schule. Schulweghilfe wird im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung nach §§ 99, 112 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) gewährt. Angemessen ist eine Schulbildung dann, wenn der bedürftige Mensch mit Behinderung nach seinen Fähigkeiten und Leistungen erwarten lässt, dass der das angestrebte Bildungsziel erreichen wird.

Ist zu erwarten, dass das Bildungsziel erreicht wird?

ja

nein

Nur für den Besuch beruflicher Schulen

Nicht von der Hilfe zur angemessenen Schulbildung umfasst ist die Ausbildung an einer Berufsfachschule, einer Berufsaufbauschule, einer Fachschule oder höheren Fachschule, an einer Hochschule, an einer Akademie und zum Besuch sonstiger öffentlich, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter schulischer Ausbildungsstätten sowie die Berufsvorbereitung für Schülerinnen / Schüler aus dem Berufsbildungsbereich für Menschen mit Behinderung.

Welcher Bildungsgang wird besucht?

Zu welchem Abschluss führt dieser Bildungsgang?

Ist zu erwarten, dass das Bildungsziel erreicht wird?

Welche Schule hat die Schülerin / der Schüler vor dem Besuch der beruflichen Schule besucht?

Falls erforderlich, weitere Hinweise für besondere Bedürfnisse in Bezug auf die Beförderung

Hamburg, den _____

Unterschrift Schulleitung / Stellvertretung